Amtsblatt

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	40	ausgegeben in Holzwickede am	10.07.2025	Nummer	17

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
22	**Öffentliche Bekanntmachung** **Korrektur der Bekanntmachung vom 20.03.2025 (Amtsblatt Nr.8) über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Holzwickede am 14.September 2025 sowie einer ggfs. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025**	**233-235**

Herausgeber:	Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede
Bezug:	Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede
	Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler
	Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.
	Einzelpreis: 1,50 € Jahresabonnement: 17,50 €

HOLZWICKEDE
Emscherquellgemeinde

Öffentliche Bekanntmachung

Korrektur der Bekanntmachung vom 20.03.2025 (Amtsblatt Nr. 8) über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Holzwickede am 14. September 2025 sowie einer ggfs. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Mit seinem Beschluss vom 06. Mai 2025 (VerfGH 30/23. VB-2) hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen den § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen, entgegen den bisher geltenden Regelungen diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landes nach § 4 Absatz 2 Wählergruppen-transparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Daher ist die ursprüngliche Aufforderung wie folgt zu korrigieren:

Ziffer 1.3 enthält folgende Fassung:

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und das die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Absatz 3 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteigesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTransG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 WählGTransG sind anzugeben (s. **Anlage 27** KWahlO).

HOLZWICKEDE
Emscherquellgemeinde

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gem. § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTransG erfüllt, teilt sie dies der Wahlleiterin unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (s. **Anlage 28** KWahlO).

Die Regelungen des $ 15a Absatz 2 bis 6 KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber/-in zum Zwecke seiner / ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Unter Ziffer 3.5 erhält der 7. Aufzählungspunkt folgende Fassung:

- Ggfs. die Anlage 27 oder die Anlage 28 (s. § 26 Abs. 5b und 5c KWahlO)

Der letzte Absatz der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 2 KWahlG sowie Einzelbewerber/-innen die nach § 15a Absatz 7 i.V.m. § 15a Absatz 2 KWahlG beizubringen Unterlagen beifügen.

Holzwickede, 09.07.2025

Ulrike Drossel

Ulrike Drossel
Wahlleiterin